

Zwischen Machtlosigkeit und Ermächtigung: Ehe und ‚Rasse‘ in Louisiana im 19. Jahrhundert

Abstract: Between Powerlessness and Empowerment: Marriage and Race in Louisiana in the 19th Century. Throughout colonial and Antebellum times, Louisiana governments banned intermarriage between white and black or colored Louisianians – slave or free – in order to curtail the growth of a racially-mixed, potentially subversive population. However, due to the extralegal system of *plaçage*, many Free Women of Color in New Orleans had marriage-like, often long-term relationships with white men.

This article combines aspects of family, gender and identity history with legal history. Based on Louisiana Supreme Court cases of the first half of the 19th century dealing with the legitimacy of marriages and inheritances, it traces the interdependencies between normative family legislation, Louisiana's exceptional social structure and constructions of race and gender. On the surface, these litigations regulate the transfer and distribution of material possessions. More profoundly, however, they negotiate racial identities as a prerequisite for specific social rights and privileges. The examination of these lawsuits demonstrates that courts and juries did not just react to codifications, ritualized through social conventions, but actively participated in the judicial and social constructions of race. Furthermore, women in extralegal relationships and their illegitimate children made use of Louisiana's particular judicial system to create spaces of resistance to sexual and social dependency by procuring financial gains for themselves and their offspring.

Key Words: Louisiana, *plaçage*, interracial marriages, Supreme Court, 19th century

“Coincoin stood impassively behind him, a tall, lissome Venus, her head shaved – denuded, as a badge of shame – but still held proudly. A symbolic sackcloth had been thrown loosely over the frame that eleven childbirths had

ripened into voluptuousness. Her bare feet were firmly planted on the cart upon which she had been mounted, and she stared defiantly into the crowd as though she dared any of them to read aloud the word crudely emblazoned across that cart: FORNICATOR.”¹

Gedemütigt und machtlos, aber auch stolz und unbeugsam – so zeichnet Elizabeth Shown Mills in ihrem historischen Roman *Isles of Cane* die farbige Romanheldin Coincoin. Das Buch, so wird schnell ersichtlich, erfüllt alle Voraussetzungen für einen Bestseller: Liebe und Sex, Tabu und Verbrechen sowie ein Hauch von historischer Authentizität, denn Coincoin hat tatsächlich gelebt. Als Sklavin im Hinterland Louisianas Mitte des 18. Jahrhunderts geboren, traf sie im Alter von 25 Jahren den Franzosen Claude Thomas Pierre Metoyer. Trotz des geltenden Eheverbots zwischen ‚Weißen‘ und ‚Schwarzen‘ lebten sie die folgenden zwei Jahrzehnte in einem eheähnlichen ‚Arrangement‘, in dem sie zehn gemeinsame Kinder großzogen.² Ihr Tabubruch blieb jedoch auch an der verlassenen Siedlungsgrenze nicht ohne Folgen. Der katholische Priester des Postens Natchitoches, Luis de Quintanilla, erwirkte bald eine zeitweilige Zwangsausweisung Coincoins aus dem gemeinsamen Haushalt. Ob sie allerdings, wie im Roman beschrieben, öffentlich der Unzucht angeprangert wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Was wir jedoch wissen, ist, dass Metoyer seine Geliebte wenig später erwarb und in die Freiheit entließ, bevor er sich entschied, eine standesgemäße legale Ehe mit einer weißen Frau einzugehen. Coincoin überschrieb er ein Stück Land und garantierte ihr eine kleine monatliche Rente, lebenslang. In den folgenden Jahren gelang es dieser *Free Woman of Color*, weitere Ländereien zu erwerben, denen sie so gute Erträge abrang, dass sie ihre noch in der Sklaverei lebenden Kinder und Enkelkinder freikaufen konnte. Irgendwann zwischen April 1816 und Dezember 1817 starb Coincoin im Alter von 74 Jahren als recht wohlhabende Frau. Aus der illegalen Familie Coincoins wurde im Verlauf der nächsten fünfzig Jahre eine der einflussreichsten und vermögendsten Gemeinschaften freier Farbiger in den USA.³

Coincoins Geschichte ist die einer außergewöhnlichen Frau, jedoch nicht unbedingt außergewöhnlicher Umstände. Die Problematik sexueller Beziehungen zwischen weißen Siedlern und farbigen Frauen – seien sie versklavt oder frei – begleitet die Geschichte vieler Kolonialgesellschaften. An der Siedlungsgrenze, wo althergebrachte und vertraute Verhaltensmuster, Werte und Lebensentwürfe auf neuartige und bedrohliche Lebensumstände trafen, erfuhren soziale Beziehungsmuster wie Partner-, Eltern- und Verwandtschaft neue Bedeutungszuschreibungen. Als Kern der Gesellschaft unterlag die sonst von Privatheit gekennzeichnete Familie den strengen Blicken der gesellschaftlichen Ordnungshüter. Die Ehe als Ort legitimer Reproduktion stand dabei im Zentrum des öffentlichen Interesses. Ihre Normierung oblag sowohl dem regierenden Staatsapparat als auch der einflussreichen

katholischen Kirche. Wie in anderen Gesellschaften des 19. Jahrhunderts griffen die Kolonialmächte Frankreich und Spanien durch Heiratsverbote direkt in das Privatleben ihrer Untertanen ein. Anders als in den europäischen Gesellschaften, in denen solche Verbote vor allem dazu dienten, die Homogenität der herrschenden Gruppe vor sozialen Eindringlingen und fortschreitendem Pauperismus zu schützen,⁴ wurden in den Kolonien Nordamerikas Heiratsverbote erstmals auf der Basis von ‚Rassenzugehörigkeit‘ formuliert. Sechs der dreizehn Gründungskolonien der USA verboten die Eheschließung zwischen weißen und farbigen Partnern⁵ und belegten sie mit Strafen. Drei Staaten erließen darüber hinaus Gesetze gegen außerehelichen ‚rassengemischten‘ Sex.⁶

Im Louisiana-Gebiet galt sowohl während der französischen und spanischen Kolonialzeit als auch der amerikanischen Antebellum-Zeit ein strenges Eheverbot zwischen ‚Weißen‘ und ‚Schwarzen‘. Dies hatte jedoch keineswegs eine Abnahme oder gar das Verschwinden ‚rassengemischter‘ Verbindungen zur Folge. Neben zahlreichen Beziehungen zwischen weißen Plantagenbesitzern und farbigen Sklavinnen⁷ kam es vor allem in New Orleans häufig zu eheähnlichen Beziehungen zwischen weißen Männern und *Free Women of Color*. Diese führten zur Vergrößerung der freien farbigen Bevölkerung, deren Existenz die Rechtfertigungslogik der Sklaverei und die damit verbundenen ‚Rassenkategorien‘ in Frage stellte. Zudem kam es zu einem weitreichenden Kapitaltransfer von der weißen in die ‚rassengemischte‘ Bevölkerung. Ausdruck dieser Problematik waren die zahlreichen Erbstreitigkeiten vor Gericht, bei denen sich legitime und illegitime Verwandte des Verstorbenen gegenüberstanden.

Dieser Artikel untersucht am Beispiel dreier Gerichtsverfahren den Zusammenhang zwischen Heiratsverboten und den Bedeutungen von ‚Rasse‘ in der Gesellschaft Louisianas in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die juristischen Quellen und ihre Kontexte werden auf die normativen Verhaltensregeln hin untersucht, die den Beteiligten in Bezug auf ihr Sexual- und Eheleben auferlegt wurden. Indem er versucht, die ‚harten‘ Vorgaben des Gesetzestextes mit den ‚weichen‘ Aspekten der Familien-, Geschlechter- und Identitätsgeschichte zu verbinden, soll die noch immer in vielen kulturwissenschaftlich ausgerichteten Studien vorzufindende Scheu gegenüber juristischen Quellen überwunden werden. Michael Grossberg, Pionier der amerikanischen Sozialgeschichte an der Schnittstelle von Rechts- und Familiengeschichte, bemängelte bereits in den 1980er Jahren die weitverbreitete Annahme, dass Institutionen des Rechtssystems lediglich auf sozialen Wandel reagierten, selbst jedoch keinerlei Einfluss auf diesen hätten. Die Einbeziehung juristischer Quellen in die Erforschung sozialer und kultureller Praktiken verspricht ein volleres Verständnis gesellschaftlicher Strukturen.⁸

Ausgehend von Grossbergs Werk über das amerikanische Familienrecht im 19. Jahrhundert sind Studien entstanden, die Sozial- und Rechtsgeschichte auf eindrucksvolle Art miteinander verbinden.⁹ Allerdings befassen sich viele der Werke vorwiegend mit der Entwicklung und Regulierung der weißen Mittelklasse-Familie und behandeln sozial und ethnisch differente Familientypen nur sporadisch. Dem gegenüber steht die wachsende Literatur zur farbigen Familie, die sich vor allem auf die Sklaverei und Post-Emanzipationszeit konzentriert.¹⁰ Freie farbige Familien während der Antebellum-Zeit sind bisher nur selten in den Blickpunkt des Interesses gerückt. Wird die Thematik ‚rassengemischter‘ Beziehungen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht, dann oftmals mit dem Fokus auf literarische Quellen bzw. in einem weitschweifenden Blick über die gesamten Südstaaten.¹¹ Lokalen Merkmalen wie dem in Louisiana geltenden *civil law* oder dem dreischichtigen Gesellschaftssystem wird in diesen Analysen kaum Beachtung geschenkt. Dieser Aufsatz möchte deshalb den Wechselwirkungen zwischen normierender Familiengesetzgebung, der Sozialstruktur Louisianas und den ‚rassischen‘ und geschlechtlichen Identitätskonstruktionen jener Zeit nachgehen.

Eine amerikanische ‚Anomalie‘: *Free People of Color* in Louisiana

Ursprünglich französisches Gebiet, war Louisiana als Folge der *French and Indian War* 1763 in spanischen Besitz übergegangen, bevor es 1800 kurzfristig wieder unter französische Kontrolle kam. Durch einen sensationellen Verhandlungserfolg drei Jahre später gelang es den eigentlich nur am Erwerb der Hafenstadt New Orleans interessierten amerikanischen Unterhändlern, das riesige Louisiana-Gebiet für die relativ geringe Summe von 15 Millionen Dollar von Napoleon Bonaparte zu erwerben.¹² Wichtigste Hinterlassenschaft der von den Gründungsstaaten abweichenden Kolonialgeschichte Louisianas war seine dreischichtige Gesellschaftsstruktur: Zwischen der weißen Oberschicht, die sich aus ehemaligen französischen und spanischen Kolonialbeamten, Plantagenbesitzern und Händlern von den westindischen Inseln und Zugewanderten aus dem Norden zusammensetzte, und der steigenden Zahl an Sklavinnen und Sklaven hatte sich in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Gruppe der *Free People of Color* etabliert. Katholisch, französischsprachig und ‚rassengemischt‘, stellten sie aus Sicht der protestantischen Angloamerikaner eine potenziell gefährliche ‚Anomalie‘ innerhalb ihres bipolaren ‚Rassen‘- und Gesellschaftssystems dar.¹³ Die wichtigsten Gründe für das Anwachsen der Gruppe waren der Mangel an weißen Siedlerinnen, der zu ‚rassengemischten‘ Liebesbeziehungen führte, sowie die Freilassungsgesetzgebung der spanischen Kolonialregierung, die es Sklavinnen und Sklaven erlaubte, ihre Freiheit mit dem Geld zu erwerben.

ben, das sie durch Extraarbeiten außerhalb ihres normalen Arbeitspensums erwirtschafteten.¹⁴ Zwischen 1771 und 1805 wuchs der Anteil der *Free People of Color* an der Gesamtbevölkerung von New Orleans um 15,9 Prozent auf 19 Prozent. Innerhalb der freien Bevölkerung betrug er 1805 30,6 Prozent.¹⁵ In der noch rudimentären kolonialen Siedlungsgemeinschaft füllten die *Free People of Color* als Handwerker und Kleinhändler Lücken auf dem Arbeitsmarkt. An der Wende zum 19. Jahrhundert konnten sie zwar keine Reichtümer erwerben, gehörten zum großen Teil aber der sozioökonomischen Mittelschicht an.¹⁶ Als freie Personen durften sie im Gegensatz zu Sklav/innen Besitz erwerben, ihre Rechte vor Gericht einklagen und empfangen als Mitglieder der katholischen Kirche alle heiligen Sakramente – außer jenem der Ehe, wenn es sich um eine ‚rassengemischte‘ Beziehung handelte.

Das Verbot ‚rassengemischter‘ Ehen in Louisiana

In *The History of Sexuality* beschreibt Michel Foucault die wesentlichen Prinzipien des Verhältnisses zwischen Macht und Sexualität und stellt fest:

“Power is essentially what dictates its law to sex. Which means first of all that sex is placed by power in a binary system: licit and illicit, permitted and forbidden. [...] The pure form of power resides in the function of the legislator; and its mode of action with regard to sex is of a juridico-discursive character.”¹⁷

Eben diese der Gesetzesmacht innewohnende Binarität von „erlaubt“ und „unerlaubt“ äußert sich im 1724 in Louisiana eingeführten *Code Noir*, wo es in Artikel 6 heißt:

“We forbid our white subjects of either sex to contract marriage with the Blacks, under penalty of punishment and arbitrary fine; and all priests [...] to marry them. We also forbid our said white subjects, and even the manumitted or free born Blacks, to live in concubinage with slaves.”¹⁸

Zweierlei Dinge fallen bei dieser Formulierung auf: Zum einen rekurriert der *Code Noir* auf ein streng binäres ‚Rassensystem‘, das es Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr gab.¹⁹ Er blendet ‚rassengemischte‘ farbige Identitäten aus und macht keine Aussage über Eheschließungen zwischen ihnen und weißen Personen. Zum anderen bleibt der *Code Noir* stumm in Bezug auf außereheliche Beziehungen zwischen freien Farbigen und Weißen. Zu deren Bestrafung behalf man sich in Louisiana ähnlich wie in anderen Staaten mit den vorhandenen Unzuchtsverboten.²⁰

Wie die meisten französischen und spanischen Gesetze blieb auch der *Code Noir* nach dem amerikanischen Louisiana-Erwerb zunächst in Kraft. Schnell aber wurde

klar, dass die neuen Machthaber nicht gewillt waren, die europäischen Einflüsse allzu lange bestehen zu lassen. William C. Claiborne, Gouverneur des neuen Territoriums, empfand das Justizwesen als ineffizient und unmodern. Sein Versuch, den *Code civil des Français* schnellstmöglich durch das in den übrigen Staaten geltende angloamerikanische *common law* zu ersetzen, stieß jedoch bei den einheimischen Kreolen auf großen Widerstand.²¹ Louisianas Rechtstraditionen, so musste Claiborne feststellen, würden sich nicht von heute auf morgen verändern lassen:

“Educated in a belief of the excellencies of the Civil Law, the Louisianians have hitherto been unwilling to part with them, and while we feel ourselves the force of habit and prejudice, we should not be surprised, at the attachment, which the old Inhabitants manifest for many of their former Customs and local Institutions.”²²

Dennoch strebte Claiborne die aktive Mitgestaltung der Gesetze an. Er beauftragte deshalb die Juristen James Brown und Louis Moreau-Lislet mit der Erarbeitung eines neuen Gesetzbuches. Das Ergebnis war der *Digest of the Civil Laws now in Force in the Territory of Orleans*, der 1808 vom Territorialparlament verabschiedet wurde. Er beinhaltete 2.160 Bestimmungen, von denen mehr als 70 Prozent auf dem französischen *Code civil* von 1804 basierten und weitere 15 Prozent von anderen französischen Statuten beeinflusst waren. Auch die 1822 überarbeitete und 1825 angenommene Version des *Civil Code* wies einen großen Einfluss französischer und spanischer Rechtstraditionen auf.²³

In Bezug auf das Heiratsverbot zwischen Weißen und *Free People of Color* unterschied sich der *Civil Code* nicht von den Bestimmungen des *Code Noir*. Sowohl die Ehe zwischen freien und versklavten Personen wurde verboten wie auch zwischen Weißen und *Free People of Color*.²⁴ Außereheliche Beziehungen dieser Art wurden erneut nicht explizit behandelt – obwohl diese seit langem zum Gesellschaftsbild in New Orleans gehörten.

Die *plaçage* als extralegale Ehe

Tatsächlich war die Stadt am Golf als amerikanischer ‚Orient‘ für ihren laxen Umgang mit der ‚Rassenmischung‘ bekannt. Das Bevölkerungswachstum bei den *Free People of Color* basierte nicht zuletzt auf der Praxis der *plaçage*.²⁵ Hierbei handelte es sich um ein extralegales, eheähnliches Arrangement zwischen weißen Männern und *Free Women of Color*, bei dem der Mann für die *plaçée* einen eigenen Haushalt einrichtete und für ihr Auskommen sorgte. Eine offizielle Abmachung mit bindendem Cha-

rakter regelte Unterhaltszahlungen für sie und eventuelle Kinder, falls der Mann zu einem späteren Zeitpunkt eine legale Ehe einginge.²⁶

„Heiratsmarkt“ für die meisten *plaçage*-Verbindungen waren die *Quadroon*-Bälle, benannt nach den Mischlingsfrauen, deren Erbe angeblich zu einem Viertel ‚schwarzen Blutes‘ war.²⁷ Ihre exotisch anmutende Schönheit bei gleichzeitigem Verweis auf ihre teilweise weiße Abstammung machte sie zu ambivalenten Figuren. Einerseits verfügbare Sexualobjekte für die männliche Hegemonialgesellschaft, repräsentierten sie durch ihre nicht eindeutig zu kategorisierende Identität eine Gefahr für das auf dichotomen und essenzialisierenden ‚Rassenkategorien‘ aufbauende Gesellschaftssystem. Gleichzeitig trugen sie zur Vergrößerung der ‚gemischtrassigen‘ freien Bevölkerungsgruppe bei, die das auf Vorherrschaft der weißen (männlichen) Bevölkerung basierende System weiter destabilisierte. Freie Farbige, die über einen gewissen Lebensstandard verfügten, untergruben in gefährlicher Weise all die Apologien, mit denen die Südstaaten die Versklavung einer angeblich ‚natürlich minderwertigen‘ Gruppe begründeten. In der Logik dieses Rechtfertigungsdiskurses wurde der farbigen Bevölkerung die Fähigkeit abgesprochen, als freie Bürger/innen zu leben. Vielmehr war sie in den Augen der Sklavereibefürworter auf den patriarchalischen Schutz der weißen Bevölkerung und das zivilisierende Instrument der Sklaverei angewiesen. Die angebliche kausale Bedingtheit von ‚Schwarzsein‘ und Sklavenstatus bzw. ‚Weißsein‘ und Herrschaftsklasse wurde durch eine dritte, uneindeutige Zwischenidentität in Zweifel gezogen. Dies stellte für Louisiana ein Problem dar, beheimatete der Staat zur Jahrhundertmitte doch die Hälfte aller freien Farbigen des tiefen Südens. Zudem war der Prozentsatz an ‚rassengemischten‘ Personen innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe in Louisiana am höchsten.²⁸

Natürlich hatten die *plaçage*-Beziehungen auch auf privater Ebene Auswirkungen. Vielen Frauen blieben die Eskapaden ihrer Ehemänner nicht lange verborgen, denn nicht selten wohnte die *plaçée* mit ihren illegitimen Kindern in unmittelbarer Nähe zur offiziellen Familie. Die Mehrzahl der Ehefrauen behielt ihren Kummer für sich, doch einige thematisierten die ihnen erwachsene Konkurrenz öffentlich. So etwa die 18-jährige Lucinda Sparkle, die sich in einem Brief an den Bürgermeister beklagte, dass der als sonntägliche Flaniermeile genutzte Mississippi-Damm fast nur noch von kreolischen Männern und ihren *Quadroon*-Mätressen frequentiert würde. Sie regte deshalb den Bau einer neuen Promenade an, wo

“new conquests might be made; and many strangers who now leave us in disgust, might be retained much to their own satisfaction, and greatly to the satisfaction of the ladies, and it would also promote the cause of MATRIMONY, and suppress the vices complained of by your petitioner.”²⁹

Bedrohlich für die Familie als Kern der Gesellschaftsordnung waren die *plaçage*-Beziehungen vor allem dann, wenn sie mehr waren als kurzfristige Arrangements zur Befriedigung sexuellen Begehrens. Noch mutigere Frauen als Lucinda Sparkle versuchten deshalb, ihren Männern zuvorzukommen und verklagten sie auf Ehebruch.³⁰

Im öffentlichen Gerichtssaal war es dann auch, wo die Bedeutung der außerehelichen Beziehungen für die Gesellschaft Louisianas ausgehandelt wurde. Während sich die Öffentlichkeit und die katholische Kirche weitestgehend mit der Tradition arrangierten und sich mit Vorwürfen, Restriktionen und Bestrafungen zurückhielten, war es die schwierige Aufgabe der Justiz, die Stellung der *plaçage* innerhalb des Ehe- und Familienrechts zu definieren. Zwar verstießen die Beziehungen, weil sie außerhalb der Ehe stattfanden, gegen keine geltenden Gesetze, doch blieben sie nicht ohne Auswirkungen auf andere Fragen des Familienrechts wie die Legitimität von Nachkommen und das Erbschaftsrecht.

Die Gerichtsfälle

Bei der Normierung und Kodifizierung von Sexualität geht es immer auch um Macht und Machtübertragung – zwischen Männern und Frauen, zwischen Eltern und Kindern, zwischen Geistlichen und Laien, zwischen Regierung und Bevölkerung.³¹ Bezogen auf Familie, Vater- und Mutterschaft, Legitimität und Sittlichkeit kann Macht als Herrschaftsprivileg und Deutungsmacht in vielfältigen, interdependenten Aushandlungsprozessen verstanden werden. In der vorwiegend agrarischen Gesellschaft des Südens standen Familien- und Gesellschaftsordnung in einem direkten Zusammenhang: So wie der private Lebensbereich der Familie von einem patriarchalischen männlichen Oberhaupt geordnet und dominiert wurde, so begründete die Staatsmacht ihre Einflussnahme in den Privatraum eben dieser Familien mit ihrer Schutzfunktion sowohl für jede einzelne als auch die übergeordnete Gesellschaftsfamilie.³² Differente Familienmodelle, illegitime Kinder oder Partner brachten dieses organische System ins Wanken und forderten von der Justiz mehr als nur eine Reaktion. Die autoritäre Haltung der Legislative, die bei dem Verbot ‚rassengemischter‘ Ehen zum Ausdruck kam, unterschied sich klar von der im 19. Jahrhundert im Süden traditionell üblichen Zurückhaltung des Staates gegenüber dem Privatleben seiner Bürgerinnen und Bürger.³³ Sie macht deutlich, welche große Angst die hegemoniale Gesellschaft vor der Verbreitung der ‚Rassenmischung‘ und den damit verbundenen sozialen Umwälzungen hatte. Die normierende Einflussnahme der Gerichte stand in Louisiana allerdings im Kontrast zur Tradition des *civil law*, das bereits weitreichende Kodifikationen des Privatrechts aufwies, an denen sich die Gerichte in ihrer Urteilsfindung lediglich abzuarbeiten hatten.

Kristallisationspunkt der juristischen Auseinandersetzung mit der *plaçage* waren die kodifizierten Regelungen in Bezug auf die Legitimität von Nachkommen und die Möglichkeiten der Erbschaft an sie und die uneheliche Partnerin. Im *Civil Code* von 1808 hieß es dazu in Artikel 10:

“Those who have lived together in open concubinage, are respectively incapable to make to each other any universal donation, or on an universal title, whether between *inter vivos* or *mortis causa*.”³⁴

Diese strikte Regel wurde im *Code* von 1825 in der Weise abgeschwächt, dass eine Erbschaft an eine außereheliche Partnerin für mobilen Besitz erlaubt wurde, allerdings nur im Wert eines Zehntels des Gesamtwertes der Erbmasse.³⁵ Auffällig ist, dass die Herkunft und ‚rassische‘ Identität der unehelichen Partnerin unerheblich war. Da eine Erbschaft – egal wie limitiert – für die *plaçées* prinzipiell möglich war und den legitimen Ehefrauen die Hälfte des Erbes ihres Ehemanns zustand,³⁶ waren Erbstreitigkeiten, die vor Gericht ausgetragen werden mussten, unvermeidlich. Teil dieser Szenarien waren die unehelichen Kinder aus den *plaçage*-Beziehungen, die die Frauen versuchten, als Erben vor Gericht geltend zu machen. Zwei Dinge waren dafür ausschlaggebend: Der leibliche Vater musste sie als seine Kinder anerkennen (*acknowledgment*), damit sie zu legitimen Kindern und Erben gemacht werden konnten (*legitimation*). Das *Procedere* und die vorzubringenden Beweisstücke waren ebenfalls im *Civil Code* geregelt. Allerdings blieb die Verfügungsgewalt des Vaters über sein Erbe trotzdem limitiert, denn auch nach seiner Anerkennung der unehelichen Kinder als *natural children* stand jenen lediglich eine Beihilfe zur Bestreitung der dringendsten Lebenshaltungskosten zu, falls der Vater weitere legitime Nachkommen hinterließ.³⁷ Denjenigen, die gewillt waren, für ihre unehelichen Kinder zu sorgen, blieb deshalb als einziger legaler Weg ein notariell beglaubigtes Testament, das jedoch von der legitimen Familie innerhalb einer bestimmten Frist angefochten werden konnte.

Die Existenz eines Testaments stellte die Gerichte bei Erbstreitigkeiten, die eine uneheliche Beziehung über ‚Rassenschranken‘ hinweg beinhalteten, vor zwei schwierige Aufgaben. Zum einen mussten sie sich dem Interessenkonflikt zwischen dem Willen des Verstorbenen und den geltenden Erbschaftsgesetzen stellen. Diesen Konflikt zu lösen, ohne als rechtsausführende Instanz unglaubwürdig zu werden, stellte eine große Herausforderung dar. Zum anderen verfolgten die Gesetze bei aller vordergründigen ‚Rassenneutralität‘ den Zweck, die ‚Reinheit der Rassen‘ und die an sie gekoppelte gesellschaftliche Hierarchie zu garantieren.³⁸ Im Hintergrund dieser Problematik stand die Frage, ob ein weißer Mann eine farbige Frau so lieben konnte, dass es ihm erlaubt werden sollte, für deren Auskommen und das ihrer gemeinsamen Kinder zu sorgen. Bestätigte das Gericht die Gültigkeit eines Testaments

ments, gestand sich die Gesellschaft ein, dass die von ihr errichteten ‚Rassenschranken‘ keineswegs ‚natürlich‘ waren. Die Alternative jedoch – die Nichtanerkennung des letzten Willens eines Staatsbürgers – hätte dem amerikanischen Glauben an die souveräne Entscheidungsfreiheit über das persönliche Eigentum widersprochen.³⁹

Macarty et al. v. Mandeville (1848)

Ein Testament stand auch im Mittelpunkt des Prozesses zwischen den Verwandten einer Seitenlinie des verstorbenen Eugene Macarty und dessen langjähriger Lebensgefährtin, der *Free Woman of Color* Eulalie Mandeville. Aus der 49 Jahre währenden Beziehung waren fünf gemeinsame Kinder hervorgegangen. Achtzehn Tage vor seinem Ableben hatte Macarty ein Testament verfasst, in dem er sein Vermögen von 12.000 Dollar seiner Lebensgefährtin hinterließ. Weil sich Mandevilles eigenes Vermögen zu diesem Zeitpunkt auf über 155.000 Dollar belief – eine aus Sicht der Macarty-Erben unfassbare Summe für eine farbige Frau – und Macartys Erbe dagegen verschwindend gering erschien, verdächtigten sie Mandeville des Betrugs und der Erbschleicherei. Zudem befanden sich diverse Immobilien, Grundstücke und Sklavinnen und Sklaven im unrechtmäßigen Besitz Mandevilles, weil sie nach Ansicht der Macartys Teil des Erbes seien.

Zunächst nahm sich das Gericht deshalb der Frage an, ob Mandeville ihr umfangreiches Vermögen ihrem eigenen Fleiß zu verdanken oder ob sie sich Teile des Besitzes ihres verstorbenen Partners unrechtmäßig angeeignet hätte. Mehrere eindeutige Zeugenaussagen belegten die erfolgreiche Geschäftstätigkeit Mandevilles als Kurzwarenhändlerin.⁴⁰ Ihr erwirtschaftetes Vermögen hatte sie in verschiedenen Investitionen angelegt, bei deren Auswahl und Abwicklung ihr Macarty behilflich gewesen war. Dies bewies jedoch keineswegs, so das Gericht, dass sich Mandeville an dem Vermögen ihres Partners bereichert hatte.⁴¹ Vielmehr gestand es dem weißen Mann zu, selbstverantwortlich und bewusst gehandelt zu haben. Auch mögliche Überschreibungen Macartys an Mandeville stellten eine Privatangelegenheit dar, über die das Gericht nicht zu urteilen habe, auch wenn sie mit dem Ziel getätigt worden wären, die durch den *Civil Code* auferlegten Erbbeschränkungen an eine uneheliche Partnerin zu umgehen:

“[W]hat was the share of each in the money or funds held by the deceased, or by the defendant, probably was and must for ever be a secret of which they themselves were the sole depositaries, and concerning which we can follow no other guide than the evidence which has been submitted to us.”⁴²

Den Verbleib des angeblich viel größeren Vermögens Macartys wollte das Gericht allerdings durchaus geklärt wissen. Ein Blick auf die Form und Qualität der Beziehung zwischen Macarty und Mandeville veranlasste das Gericht zu der Feststellung: "The state in which she lived was the nearest approach to marriage which the law recognized."⁴³ Dass sich Macarty mit großem finanziellem Einsatz um die Zukunft seiner Kinder mit Mandeville gekümmert habe, sei demnach nur verständlich. Ein Großteil seines Vermögens habe er deshalb bereits zu Lebzeiten darauf verwendet, ihnen eine gute finanzielle und berufliche Basis zu verschaffen.⁴⁴

Die Richter des *Supreme Court* schlossen sich deshalb dem Urteil des Bezirksgerichts an und entschieden klar und einstimmig für die Angeklagte. Die letzten zwanzig Jahre im Leben Macartys, so das Urteil, könnten nicht ein Betrug gewesen sein, wenngleich sich die Richter der besonderen moralischen, religiösen und sozialen Brisanz des Falls und der Empörung der Macarty-Erben bewusst waren. Die Pflicht des Gerichts sei es aber, die Familieninteressen stets gegen das Recht auf Besitz abzuwägen. Der Schutz vor unrechtmäßiger Enteignung stehe auch Mandeville zu, unabhängig von ihrer Hautfarbe. Die Tatsache, dass sie eine uneheliche Beziehung mit einem weißen Mann geführt und damit die moralischen und sozialen Fundamente einer auf der Integrität der weißen Familie aufbauenden Gesellschaftsstruktur gefährdet hatte, durfte keine Rolle spielen: „She bases her defence on that right, and we find no warrant in the law or evidence for disturbing her in the enjoyment of the fruits of the labor and thrift of a long life.“⁴⁵

Badillo et al. versus Francisco Tio (1851)

Zu recht deutlichen Aussagen über die Immoralität eheähnlicher Beziehungen mit farbigen Frauen kam es in dem drei Jahre später vor den staatlichen *Supreme Court* kommenden Gerichtsfall zwischen den legitimen Erben Augustin Macartys und Francisco Tio, dem durch Macartys Testament eingesetzten Universalerben und Testamentsvollstrecker. Macarty, ehemaliger Bürgermeister von New Orleans und Bruder von Eugene Macarty, hatte bis zu seinem Tod verschiedene Beziehungen mit farbigen Frauen gehabt, aus denen mehrere uneheliche Kinder hervorgegangen waren. In seinem Testament vom Mai 1842 hinterließ er einen Besitz im Wert von 58.610 Dollar. Patrice Macarty, sein illegitimer Sohn aus seiner letzten Beziehung mit Céleste Perrault, erhielt Kleidung sowie Macartys Schlafzimmersausstattung. Die restlichen Möbel und beweglichen Güter seines Hauses wurden Perrault zugesprochen. Darüber hinaus hinterließ er fünf karitativen Einrichtungen sowie einigen Patenkindern Erbschaften in Höhe von jeweils 500 Dollar. Hinter der Entscheidung, Tio als Erben einzusetzen, vermuteten die Verwandten einen geschick-

ten Schachzug, um – ähnlich wie sein Bruder – die gesetzlichen Erbbestimmungen zu umgehen und über einen Strohmann seinen Besitz an diverse uneheliche Partnerinnen und illegitime Nachkommen weiterzugeben. Da Macarty Verwandte hatte, die als gesetzliche Erben in Frage kamen, wäre es ihm lediglich erlaubt gewesen, ein Drittel seines Besitzes an die von ihm anerkannten unehelichen Kinder zu vermachen.⁴⁶ Tio, der in erster Instanz vor dem Dritten Bezirksgericht verloren hatte, ging 1851 am Obersten Gericht in Revision.

Im Zuge der Beweisaufnahme waren die vielfältigen sexuellen Beziehungen Macartys zu ordnen und zu bewerten; eine Aufgabe, die das Gericht für wichtig erachtete und zum Anlass nahm, allgemeine Überlegungen über die Institution der Ehe und ihre Bedeutung für die Gesellschaft Louisianas anzustellen. Die *plaçage*, so implizierte das Gericht, hatte ihre Wurzeln im Römischen Reich, wo es zu langfristigen „ungleichen Ehen“ zwischen sozial angesehenen Männern und hierarchisch untergeordneten Frauen gekommen war. Die spanische Kolonialmacht hatte diesen Brauch nach Louisiana gebracht und unter der herrschenden Gruppe, begünstigt durch das Geschlechterungleichgewicht, gesellschaftsfähig gemacht. Was im antiken Rom vorwiegend sozialer Unterschied gewesen war, drückte sich in der Sklavengesellschaft durch ‚Rassenunterschiede‘ aus. Als Offizier der spanischen Armee war es für Macarty selbstverständlich gewesen, solche unehelichen Beziehungen zu unterhalten. Nach verschiedenen kürzeren war er 1799 eine langfristige Verbindung mit Céleste Perrault eingegangen, die bis zu seinem Tod im Jahr 1849 andauerte und aus der ein gemeinsamer Sohn hervorging. Aus dessen Briefwechsel mit seinem Vater entnahm das Gericht, „that he and his mother were to Marcarty [sic] all that a legitimate wife and son could have been.“⁴⁷ Gleichzeitig führte seine illegitime Beziehung zu einer fortschreitenden Entfremdung von seiner Herkunftsfamilie, die er in Briefen davon zu überzeugen versuchte, ohne jegliches Vermögen zu sein. Francisco Tio, so das Gericht, hatte keinen engen geschäftlichen oder privaten Kontakt zu Macarty gepflegt. Lediglich dessen *plaçage*-Beziehung zu Joséphine, von der Macarty annahm, dass sie seine uneheliche Tochter aus einer früheren Beziehung war, schien zu erklären, warum Macarty Tio als Universalerben einsetzte. Offenbar war er sich nicht der Tatsache bewusst gewesen, dass er Joséphine zu Lebzeiten durchaus eine Zuwendung hätte machen können, und entschied sich deshalb dazu, Tio pro forma als Erben für seine illegitime Familie einzusetzen. Verstärkt wurde dieser Verdacht nach Ansicht des Gerichts durch die Tatsache, dass Céleste Perrault nach Macartys Tod offenbar über größere Mengen Geld verfügte und die Kontrolle über Eigentum aus der Erbmasse ausübte.⁴⁸

Alle vier Richter kamen einstimmig zu der Überzeugung, dass Tio nur ein Mittelsmann war. Der Richter Isaac T. Preston allerdings fügte eine abweichende Begründung zur Urteilsfindung an. Seiner Meinung nach war Tio zwar als Stroh-

mann für die Enkel Macartys eingesetzt worden, nicht aber für Perrault und den gemeinsamen Sohn Patrice. Beiden Personen hatte Macarty offenbar bereits zu Lebzeiten auf findige Weise Zuwendungen gemacht, die außerhalb jeglicher Rechtsansprüche der von Marie Badillo angeführten Macarty-Erbengemeinschaft standen.⁴⁹ In welchem schwierigen Fahrwasser die Gesellschaft und das Gericht in seiner juristischen Herleitung geraten konnten, zeigte sich bei der Diskussion über den Einsatz von Strohmannern. Laut *Civil Code* galten auch Ehepartner, wenn sie nur zwischengeschaltet waren, als unrechtmäßige Erben.⁵⁰ Die Ironie war hier, dass Tio und Macartys illegitime Tochter Joséphine aufgrund des Heiratsverbots gar keine legitime Ehe eingehen konnten. Somit hätten die Anwälte der Verteidigung argumentieren können, dass die Frage, ob Tio nur ein Mittelsmann für die Erbschaft an Joséphine war, irrelevant war. Um diesem Argument entgegenzuwirken, beschrieb Richter Preston die Beziehung der beiden als in ihrer Art und Qualität einer legalen Ehe ähnlich:

“[T]he same affection growing out of mutual dependance and daily reciprocity of domestic services; the same objects of intense interest for all their mental and physical exertions. They are bound together by numerous family of children, as dear to them, no doubt, and as constantly the objects of their joint solicitude, hopes and prayers, as if they were their lawful offspring.”⁵¹

Wurde überzeugend nachgewiesen, wie hier geschehen, dass es sich um eine illegale Erbschaftsvermittlung handelte, sollten die Angeklagten dann etwa, so die rhetorische Frage des Richters, unbestraft bleiben, nur weil sie an anderer Stelle bereits gegen Anstand und Gesellschaftsordnung verstoßen hatten? Den ehrenhaften legitimen Erben sei dies unter keinen Umständen zuzumuten:

“Shall concubinage with an illegitimate colored woman, so degrading to society, be rewarded by all the beneficence to her which a parent could bestow on his lawful issue while the white natural child who enters into the honored bonds of matrimony with one of his own race, under similar bequest, could receive nothing from the wealth of the author of his existence.”⁵²

Im Verlauf des Prozesses hatten sich die Richter zunächst lediglich mit der wörtlichen Interpretation der Codices auseinandergesetzt und die Frage der ‚Rassenmischung‘ auf moralischer und gesellschaftlicher Ebene kaum berührt. Auch die Herleitung des Urteils basierte entsprechend der juristischen Praxis auf der strikten Anwendung der bestehenden Gesetze. Die hinter den Artikeln des *Civil Code* stehenden moralischen Bedenken wurden nicht direkt angesprochen. Zum Schluss des Verfahrens jedoch fanden die Richter mahnende Worte für diejenigen, die ‚rassenmischte‘ sexuelle Beziehungen pflegten. Die „unschätzbaren Vorteile“ der Ehe für

die Gesellschaft dürften nicht vernachlässigt werden durch eine dulddende oder gar ermutigende Einstellung gegenüber ‚rassengemischten‘ eheähnlichen Beziehungen. Es müsse dafür Sorge getragen werden, dass den unehelichen Kindern dieser sittenwidrigen Verbindungen nicht zuviel Macht bei Erbschaftsstreitigkeiten eingeräumt werde. Die weißen Männer indessen, deren Tabubruch die Existenz dieser Kinder verschuldete, kamen in der Verurteilung des Gerichts glimpflich davon.⁵³

So warf man Macarty auch nicht vor, dass er sich um seine Kinder kümmern wollte. Sein illegaler Versuch einer versteckten Erbschaft verdeutliche nur seine natürliche Liebe und Zuneigung zu seinen Kindern und Enkelkindern. In ihrer Großzügigkeit gegenüber den illegitimen Kindern legten Männer wie Macarty weniger Rechenschaft ab über ihr Übertreten gesellschaftlicher Schranken, sondern bewiesen vielmehr ihr ehrenhaftes Verantwortungsgefühl und ihren patriarchalen Schutzinstinkt. Wenn man Macarty in dieser Hinsicht überhaupt etwas vorwerfen könne, so die Richter, dann die Tatsache, dass er nicht viel früher für das Auskommen seiner Kinder gesorgt habe:

“We cannot, therefore, denounce the intentions of Macarty, but have rather to regret that his folly consisted like that of most misers in not doing the good he intended in death during his life, by removing his offspring and fortune to other countries, where they might enjoy it, without the stigma he had imprinted upon them.”⁵⁴

So ließ es sich das Gericht nicht entgehen darauf hinzuweisen, dass Macarty an seine Tochter Joséphine durchaus hätte vererben können – vorausgesetzt, er hätte sie offiziell anerkannt. Selbst wenn Macartys rechtmäßige Erben Einspruch eingelegt hätten, wäre Joséphine entsprechend den Bestimmungen des *Civil Code* ein Drittel des Gesamterbes geblieben.⁵⁵ Dieser ‚Rat‘ des Gerichts kam für Macarty zwar zu spät, nicht jedoch vielleicht für andere weiße Männer, denn in einer Tageszeitung in New Orleans hieß es während der Verhandlung der beiden Macarty-Prozesse:

“It is part of the domestic history of Louisiana, that [...] many wealthy men had colored or quadroon mistresses. From these connections many beautiful children may have sprung but the law of the State, in its stern policy, prohibited their being acknowledged, and forbade the father from making them bequests of his property. In order to evade the law, legacies were left them by means of ‚persons interposed.‘ [...] We understand several suits of the same nature are soon to be brought to set aside similar wills made by other amorous old gentlemen, who have long since shuffled off this mortal coil. So true is it that ‚sins of the father shall be visited upon the children even unto the third and fourth generation.‘⁵⁶

Anastasie Desarzant versus Pierre Leblanc and Eglantine Le Maizilier, his wife (1858/1859)

Vordergründig ging es in Erbschaftsprozessen um die Verteilung und Weitergabe materiellen Besitzes. Bei genauem Hinsehen jedoch offenbart sich, dass es auch um den Besitz einer bestimmten, von der Gesellschaft mit Privilegien und Rechten ausgestatteten ‚rassischen‘ Identität ging. So erforderte die Ambiguität der *plaçées* und ihrer Kinder eine juristische Auseinandersetzung mit ‚Rassenkategorien‘ und deren Materialisation. Die Frage, ob eine Ehe oder eine Erbschaft legitim war, konnte nur durch die zweifelsfreie Zuordnung der betroffenen Personen zu einer ‚rassischen‘ Gruppe entschieden werden. Gleichzeitig etablierte sich im Verlauf der Antebellum-Zeit die Überzeugung von der ‚natürlichen‘ Interdependenz zwischen der ‚schwarzen‘ Hautfarbe der Sklavinnen und Sklaven und ihrem sozialrechtlichen Status. ‚Weißsein‘ wurde zu einer wichtigen Form von Besitz, dessen Verlust die ‚rassische‘ und soziale Position der Person und ihrer Familie gefährdete.⁵⁷ Die juristische Deutungsmacht spielte in der Festlegung von ‚Weißsein‘ und der Wahrung der damit verbundenen Privilegien eine wichtige Rolle. Die Gerichte reagierten nicht nur auf die durch gesellschaftliche Konventionen und Bräuche ritualisierten Kodifikationen, sondern beteiligten sich aktiv an der Konstruktion von ‚Rasse‘.⁵⁸

Im Jahr 1858 kam in New Orleans ein Fall vor Gericht, bei dem es um weit mehr ging, als die Anklage zunächst vermuten ließ. Weil sie behaupteten, sie sei eine *Free Woman of Color*, verklagte Anastasie Desarzant ihre Nachbarn Pierre Leblanc und dessen Ehefrau Eglantine Le Maizilier wegen Rufmordes und verlangte eine Entschädigung von 10.000 Dollar.⁵⁹ Für Desarzant stand viel auf dem Spiel. Konnte sie dem Gericht nicht glaubhaft darlegen, dass sie tatsächlich ‚weiß‘ war, konnte ihre Ehe annulliert werden und in der Folge wäre ein sozialer Abstieg unausweichlich gewesen. Um ihre ‚rassische‘ Identität zu beweisen, legte sie drei Dokumente vor: Erstens ihre Taufurkunde, aus der hervorging, dass sie die Tochter des Schweizers Jean Desarzant und einer Françoise Martin aus St. Domingue war. Das zweite Dokument war die Passagierliste eines Schiffes, das 1809 in New Orleans eingelaufen war und die Eltern Desarzants an Bord gehabt haben soll. Das dritte Beweismittel waren die Unterlagen eines früheren Gerichtsverfahrens. Darin hatte ihr Mann, Maurice Antoine Abat, im Auftrag seiner Ehefrau Mietschulden eingeklagt. Im Rahmen dieses Prozesses war es zu einer unter Eid gemachten Aussage ihrer Mutter gekommen, in der diese bezeugte, dass Anastasie weiß sei.⁶⁰

Die Angeklagten Leblanc und Le Maizilier behaupteten dagegen, dass Desarzant die Tochter von Jean Lezaire, einem Weißen, und Françoise Martin, alias Justine Bacquié, einer *Free Woman of Color* sei. Es ging also im folgenden Prozess darum, die ‚rassische‘ Identität dieser Frau zu klären, die mit mehreren Namen bezeich-

net wurde: Justine Bacquié, Françoise Bacquié, Justine Martin und Françoise Martin. Die Angabe Desarzants, dass ihre Mutter aus St. Domingue stamme, löste beim Gericht Zweifel über deren ‚weißen‘ Status aus, hatten die großen Flüchtlingswellen aus dem karibischen Staat zu Beginn des 19. Jahrhunderts doch viele *Free Women of Color* nach Louisiana gebracht.⁶¹ Desarzants Anwälte versuchten deshalb, die problematische Herkunft ihrer Mutter mit der ihres Vaters aufzuwiegen. Im Eingangsplädoyer hieß es:

“The petition of Anastasie Desarzent, residing in the city of New Orleans, Respectfully represents, that she is a free white person, [...] that she is the daughter of Jean Desarzent, a native of Switzerland, and Françoise Martin, both now deceased, that both her parents were of the pure Caucasian race, without the slightest mixture of African blood in their veins; that both her parents died when she was yet an infant, and she was confided to the care of the late Jean Lazier [sic, Lezaire], who placed her with a colored woman, Justine Baquié by whom she was brought up[.]”⁶²

Aufgrund des frühen Todes ihrer leiblichen Mutter stellte sich für das Gericht die Frage, welche Bedeutung der Adoptivmutter zukam. Sollte es sich bei Bacquié um eine *Free Woman of Color* handeln, dann hätten die Richter zu entscheiden gehabt, ob es in der Bestimmung der Identität Desarzants um die biologische Abstammung oder die Sozialisierung in einer Gemeinschaft von *Free People of Color* ging. Für Desarzent bestand die Herausforderung darin, sich eine weiße Mutter zu konstruieren, die sie aus dem ‚rassischen‘ Einflusskreis ihrer Adoptivmutter hinein in eine ‚weiße‘ Familienidentität tragen würde. Auf diese Weise hätte das biologische ‚Weißsein‘ ihrer verstorbenen Mutter das kulturelle ‚Schwarzsein‘ ihrer Sozialisierung durch die Adoptivmutter aufheben können. Durchkreuzt wurde diese Konstruktion allerdings durch verschiedene Zeugenaussagen, darunter die von Madame Carmélite Ottman, die zu Protokoll gab, dass Justine Bacquié und Françoise Martin ein und dieselbe Person seien.⁶³ Die von Desarzent propagierte Existenz zweier Mütter wurde dadurch als eine Erfindung zum Zwecke der ‚Usurpation‘ des weißen Status enttarnt.

Nach der abschließenden Zeugenanhörung entschied das Gericht, dass es sich bei Anastasie Desarzent um eine Betrügerin handelte, die sich über Jahre hinweg eine falsche Identität und damit verbundene Rechte und Privilegien erschlichen hatte. Während man ihr glaubte, einen weißen Vater gehabt zu haben, folgte man ihrer Geschichte von einer weißen leiblichen und einer farbigen Adoptivmutter nicht. Im Richterspruch hieß es dazu:

“But the documentary and oral evidence found in the record prove sufficiently that the pretensions of the plaintiff to be a white person, are an afterthought, and that the person whom she claims to be her mother, is the iden-

tical Françoise Martin alias Justine Bacquié. The proof is direct that Justine Bacquié gave birth to the plaintiff, nor can it be doubted that Jean Lezaire was her father.”⁶⁴

Anastasie Desarzant war in den Augen des Gerichts demnach das Kind einer unehelichen *plaçage*-Beziehung zwischen Justine Bacquié, einer *Free Woman of Color*, und einem gesellschaftlich angesehenen weißen Mann aus New Orleans. Dieser war sich seiner Vaterpflichten zumindest in der Weise bewusst gewesen, dass er als Taufpate seiner Tochter aufgetreten war und 1830 für sie ein Haus im Stadtteil Marigny erworben hatte.

Dass diese ‚zweite‘ Familie Lezaire als farbige Familie angesehen wurde, bekräftigten verschiedene Zeugenaussagen. In diesem Sinne äußerte sich P. E. Livaudais, der Justine Bacquié seit den 1820er Jahren kannte, genauso wie die Tochter Lezaire aus seiner offiziellen Ehe, Eugénie Lezaire, die ebenfalls vernommen wurde. Auch die Lebensgeschichten und ‚rassische‘ Einordnung der Geschwister Desarzants wurden in den Fall einbezogen. Die Seite der Angeklagten betonte, dass der Bruder Anastasies, Armand Desarzant, im farbigen Taufregister aufgeführt war, ebenso wie drei Kinder ihrer Schwester.⁶⁵ Aufgrund dieser Identifikation von nahestehenden Familienmitgliedern entstand für das Gericht der Eindruck, dass es sich bei der Rassenkategorisierung Anastasie Desarzants um einen Fehler handelte. Dies implizierte auch Aimé Willoz, Kustode der St. Louis-Gemeinde, indem er zu Protokoll gab: „It’s quite common to find colored persons ensembled on the registry of white persons. It’s very seldom that white persons are inscribed in the register of colored persons.“⁶⁶

Schließlich spielte Desarzants eigenes Auftreten vor Gericht eine wichtige Rolle. Bereits früh haftete ihr der Verdacht des Schwindels an. So erzählte die aus St. Domingue stammende Zeugin Marguerite Minard von einer Begegnung mit Justine Bacquié, bei der sich letztere weinend über ihre Tochter ausgelassen hatte, dass diese sie schlecht behandle und des Hauses verwiesen hätte. Darüber hinaus äußerte sie Bedauern darüber, dass sie im früheren Gerichtsfall um die ausstehenden Miet-schulden behauptet hatte, dass Anastasie weiß sei.⁶⁷ Solche Aussagen führten dazu, dass sowohl das Gericht als auch die Öffentlichkeit in Desarzant bald nicht mehr die Anklägerin, sondern die Angeklagte sahen. Der eigentliche Strafbestand der Dif-famierung durch Leblanc und dessen Frau geriet in den Hintergrund; es ging nun vielmehr darum, ob sich Desarzant unrechtmäßig einer ‚weißen‘ Identität bemäch-tigen wollte. Dass sie mit Kalkül ihren eigenen (materiellen) Vorteil gesucht hatte, war in den Augen der meisten Beobachter ein weiteres Indiz für die ‚typische‘ Ver-schlagenheit ‚rassengemischter‘ Personen.⁶⁸

Desarzant beteiligte sich aktiv an der Konstruktion ihrer ‚weißen‘ Identität durch die Selbstpositionierung in den entsprechenden sozialen Kreisen und die Per-formanz ‚typisch weißer‘ Identitätsmerkmale. Gemäß den damals vorherrschenden

Geschlechterkonstruktionen konstituierte sich die weibliche ‚weiße‘ Identität vor allem über die Reinheit und Moral des weiblichen Charakters und ihrer Sexualität, während die männliche ‚weiße‘ Identität primär in der Ausübung öffentlicher Ämter und der Wahrnehmung bürgerlicher Pflichten wie dem Kriegsdienst und dem Wählen zum Ausdruck kam. Desarzant sah sich der besonderen Herausforderung gegenüber, dass sie durch ihre Erziehung im Einflusskreis von *Free People of Color* ihr ‚Weißein‘ gleich doppelt verteidigen musste. Sie musste beweisen, dass sie ihre ‚weiße‘ Identität trotz der fehlenden sozialen Umgebung gelebt hatte. Glaubte man dem Prinzip einer essenziellen ‚weißen‘ Natur, so hätte eine Sozialisierung durch eine *Free Woman of Color* als Adoptivmutter Desarzants ‚weißer‘ Identität nicht schaden dürfen. Da sie dem Gericht aber nicht glaubhaft versichern konnte, dass Justine Bacquié lediglich ihre Ziehmutter, nicht aber ihre leibliche Mutter gewesen war, wurde die Frage der Sozialisierung vom Gericht letztlich nicht diskutiert. Erschwerend kam hinzu, dass Desarzants moralische Integrität – wesentlicher Bestandteil einer ‚weißen‘ Identität – während des Gerichtsverfahrens in Frage gestellt wurde.

Desarzants Leben, wie sie es vor den Anschuldigungen ihrer Nachbarn gekannt hatte, war vorüber. Sehr wahrscheinlich verließ sie nach dem für sie niederschmetternden Urteil die Stadt in Richtung Santiago de Cuba. 1871 erkrankte sie schwer und starb mit 47 Jahren. In ihrem Testament heißt es, dass sie nie verheiratet war. Offensichtlich hatten sich Desarzant und ihr ehemaliger Ehemann Abat darauf geeinigt, dass ihr gemeinsamer Sohn Maurice Eugène in der Obhut seines Vaters aufwachsen sollte.⁶⁹

Schluss

Desarzants Prozess erregte in New Orleans viel Aufsehen, weil sie im Falle einer Niederlage einem leidvollen Schicksal entgegenseh. Diese Aussicht hatte sie dazu gezwungen, die Flucht nach vorn anzutreten, denn nur die Rehabilitation durch einen Richterspruch hätte ihren sozialen Abstieg verhindern können. Dass ihr dies nicht gelang, bedeutete eine bittere Niederlage. Anders als bei Mandeville und Perault war es bei Desarzant nicht nur um die Verteidigung materiellen Besitzes gegangen, sondern um ihre Identität, an die sozialer Status und wirtschaftliche Sicherheit gekoppelt waren. Während es Mandeville gelang, ihre gesellschaftliche Position als tüchtige und integre Geschäftsfrau festzuschreiben und dabei den Makel ihrer ‚rassischen‘ Identität zu überwinden, verlor Desarzant entsprechend der geltenden Gesetze mit der weißen Identität ihre Familie und ihre gesellschaftliche Stellung. Ehe und ‚Rasse‘ hingen in Louisiana auf bedeutende Weise zusammen, und die nor-

mative Deutungsmacht über beide Kategorien lag bei der weißen Mehrheitsgesellschaft.

Doch wo Macht ist, so Foucault, da ist auch Widerstand. Dieser findet nicht außerhalb der Strukturen statt, gegen die angegangen wird, sondern innerhalb der vielseitig miteinander verflochtenen Machtstränge.⁷⁰ So auch in diesem Fall, denn sowohl die Frauen und Kinder aus den unehelichen Beziehungen als auch Deserzant waren keineswegs vollkommen machtlos. Sie alle nutzten die Eigenheiten des ihnen auferlegten Systems, um sich Räume des Widerstands zu schaffen.

Die in vielerlei Hinsicht restriktive Gesetzgebung des *Civil Code* gestand ihnen gleichzeitig Rechte zu, die in den übrigen Bundesstaaten für freie Farbige undenkbar waren. Die auf der relativen Akzeptanz der mittelschichtigen *Free People of Color* basierende französische und spanische Kolonialherrschaft wirkte in diesem Punkt lange nach. Allein die Tatsache, dass es den unehelichen Partnerinnen erlaubt war, als Anklägerinnen vor Gericht zu ziehen, entbehrte nicht einer gewissen Sensationalität. In ihren Empfindungen, Ansprüchen und Zweifeln wurden sie vom Gesetzgeber und von den Gerichten durchaus ernst genommen. Dies begründete sich freilich in einer dem System innewohnenden Ironie, denn die Anerkennung der Beziehungen als ‚eheähnlich‘ war letztlich ja nur aufgrund der gesetzlich verankerten Sicherheit möglich, dass sich die Beziehungen der kodifizierten Ehe-Norm immer nur annähern konnten, aber nie deckungsgleich wurden. So erklärt sich auch, dass die beiden Frauen, die erst gar nicht versucht hatten, ihre Ehe zu legalisieren, in ihrem Anspruch auf finanzielle ‚Kompensation‘ erfolgreicher waren als diejenige, die mithilfe einer ‚falschen Identität‘ (will man dem Gerichtsurteil folgen) versucht hatte, das Eheverbot zu umgehen.

Insgesamt stellten die *plaçage*-Beziehungen, bei allen Entbehrungen, einen Raum potenzieller Ermächtigung dar. Obwohl die Frauen nie ganz aus dem System der sexuellen und sozialen Abhängigkeit ausbrechen konnten, vermochten sie es im Gegensatz zu den Sklavinnen, die Machtverhältnisse zumindest so weit zu beeinflussen, dass sie sich und ihren Nachkommen finanzielle Vorteile verschaffen konnten. Wie vielen Vätern es gelang, ihren Besitz am Gesetz vorbei an uneheliche Frauen und Kinder zu vermachen oder wie groß das Vermögen war, das durch verdeckte Schenkungen in den Besitz farbiger Familien übergang, ist nicht zu ermitteln. Die vielen wohlhabenden *Free-People-of-Color*-Familien zeugen jedoch von dem Willen vieler Louisianians, ihr Familienleben nicht den oktroyierten ‚Rassen‘- und Moralvorstellungen der Gesellschaft unterzuordnen – und von der nicht seltenen Neigung der Gerichte, über diese Aufmüpfigkeit hinwegzusehen. Dabei zeigten sie sich besonders kulant den weißen Männern gegenüber, die häufig einen doppelten Tabubruch begangen hatten – den des Ehebruchs und den der Überschreitung der ‚Rassenschranken‘. Trotz ihres Widerstandes gegen normative Verhaltensregeln

wurde ihnen von den Gerichten das Recht zugesprochen, sich um die unehelichen, ‚rassengemischten‘ Kinder zu kümmern – ein Recht, dessen Ungerechtigkeit vor allem im Fall von Anastasie Desarantz deutlich wird, die ihren Anspruch auf die familiäre Bindung an ihren Sohn aufgeben musste.

Auch die hierarchisierende Kategorie der ‚Rasse‘ war in Bezug auf die Ehe-Norm in Louisiana ambivalent. Einerseits war sie die Grundlage und Motivation für den Erlass restriktiver Gesetze, die in allen drei Gerichtsfällen das Privatleben der beteiligten Menschen einschränkten. Andererseits zeigten sich die Gerichte auffallend unbeeindruckt von der ‚Gefahr der Rassenverschmutzung‘, die in Louisiana erst mit der Emanzipation der Sklaven und vor allem in den 1880er Jahren an Bedeutung gewann.⁷¹ Solange sich der Besitztransfer zwischen Weißen und freien Farbigen in Grenzen hielt und die Sklaverei als dominierendes Strukturmerkmal der Gesellschaft Bestand hatte, war es den Gerichten erlaubt, in ihren Urteilen auch Emotionen wie Liebe und Verantwortungsgefühl Bedeutung zu geben. Als diese Kategorisierungsmöglichkeit wegfiel und die ‚Rassenmischung‘ durch die Aufhebung der Eheverbote für viele eine neue Qualität gewann, hatten sich die Voraussetzungen grundlegend geändert. Ein unkontrolliertes Ansteigen ‚rassengemischter‘ Verbindungen würde Markierungen und Grenzen auflösen, und die Unterscheidung zwischen Besitzenden und Besitzlosen und zwischen sozialen und legalen Repräsentationsformen würde sinnentleert.⁷²

So währte auch in Louisiana das Recht auf die freie Wahl des Ehepartners, das 1868 erstmals gesetzlich verankert wurde, nicht ewig.⁷³ Nachdem die konservativen Kräfte mit Ende der Rekonstruktionszeit wieder die politische Macht übernommen hatten, verabschiedete das Staatenparlament 1894 erneut ein Verbot für ‚rassengemischte‘ Ehen.⁷⁴ Vierzehn Jahre später folgte – erstmals in der Geschichte Louisianas – auch ein Verbot außerehelicher Beziehungen zwischen Farbigen und Weißen.⁷⁵ Erst 1967 setzte der Gerichtsfall *Loving v. Virginia* vor dem nationalen *Supreme Court* der staatlichen Kontrolle über die Wahl des Ehepartners ein Ende. Wegen ihrer Verfassungswidrigkeit wurden die in sechzehn Bundesstaaten verbliebenen, auf ‚Rasse‘ basierenden Eheverbote für nichtig erklärt – hundert Jahre nachdem in Louisiana zum ersten Mal die Ehe zwischen Weißen und Farbigen erlaubt worden war. Erst Mitte des 20. Jahrhunderts wurde es für alle Menschen in den USA – unabhängig von Herkunft oder Abstammung – möglich, Ehe- und Familienleben in all seinen Facetten offen miteinander zu teilen.⁷⁶

Coincoin hatte dies nicht erleben dürfen. Ihr blieben nur der stille und heimliche Abschied von dem Mann, den sie geliebt hatte, und die Hoffnung, dass ihre gemeinsamen Kinder in der Wahl ihres Ehepartners freier sein würden, als es ihr vergönnt gewesen war:

“By nightfall, Pierre had been laid to rest beside the woman he chose to be his wife. But, as the few symbolic grains were sprinkled across his coffin, another woman and her children watched quietly from the lengthening shadows up on St. Denis Hill. [...] With the moon rising behind them, the old woman kneeled – not to pray, but to plant, amid the clover, one small bush. Pierre would sleep through eternity with his white wife at his side, but into the soil that he would soon become, the roots of that bush would twine. And above his grave, for all the world to see, those branches would grow and spread and shed upon his grave an endless shower of gardenias.”⁷⁷

Anmerkungen

- 1 Elizabeth Shown Mills, *Isle of Canes: A Historical Novel*, Provo/UT 2004, 131.
- 2 Siehe detailliert Gary B. Mills, *Coincoid: An Eighteenth-Century „Liberated“ Woman*, in: *Journal of Southern History* 42/2 (1976), 205–222.
- 3 Gary B. Mills, *The Forgotten People: Cane River’s Creoles of Color*, Baton Rouge 1977.
- 4 Andreas Gestrich/Jens-Uwe Krause/Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, 383–384; Nancy F. Cott, *Public Vows: A History of Marriage and the Nation*, Cambridge 2002, 41.
- 5 Identitäre Kategorien (auch die des ‚Weißseins‘) sind als sozial erzeugte und im ständigen Fluss der Veränderung stehende Zuschreibungen zu verstehen, die das Ergebnis ‚gelebter Konstruktion‘ sind.
- 6 Cott, *Vows*, 40; Peter W. Bardaglio, *Reconstructing the Household: Families, Sex, and the Law in the Nineteenth-Century South*, Chapel Hill 1998, 51; Carter G. Woodson, *The Beginnings of the Miscegenation of the Whites and Blacks*, in: *Journal of Negro History* 3/4 (1918), 335–353.
- 7 Die Fokussierung auf Beziehungen zwischen weißen Männern und farbigen Frauen soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass es – wenn auch seltener – Beziehungen zwischen weißen Frauen und farbigen Männern gab. Martha Hodes, *White Women, Black Men*, New Haven 1998; *Daily Delta* vom 18. Oktober 1854; *Daily Crescent* vom 3. Mai 1860. Beziehungen zwischen Sklavinnen und ihren Herren konnten vielerlei Formen annehmen, von gewaltsamer Ausbeutung bis zu auf Zuneigung und Liebe basierenden Beziehungen.
- 8 Michael Grossberg, *Crossing Boundaries: Nineteenth-Century Domestic Relations Law and the Merger of Family and Legal History*, in: *American Bar Foundation Research Journal* 10/4 (1985), 801.
- 9 Michael Grossberg, *Governing the Hearth: Law and the Family in Nineteenth-Century America*, Chapel Hill 1985; Bardaglio, *Household*; Hendrik Hartog, *Man and Wife in America: A History*, Cambridge/MA 2000.
- 10 John W. Blassingame, *Black New Orleans 1860–1880*, Chicago 1973, 17–20, 202–210; Herbert Gutman, *The Black Family in Slavery and Freedom, 1750–1925*, New York 1976; C. Peter Ripley, *The Black Family in Transition: Louisiana, 1860–1865*, in: *Journal of Southern History* 41/3 (1975), 369–380; Virginia Meachum Gould, *‘The House that Was Never a Home’: Slave Family and Household Organization in New Orleans, 1820–50*, in: *Slavery and Abolition* 18/2 (1997), 90–103.
- 11 Werner Sollors, *Interracialism: Black-White Inter-marriage in American History, Literature and Law*, New York 2000; Peter Wallenstein, *Tell the Court I Love My Wife: Race, Marriage and Law – An American History*, New York 2002; Karen Woods Weierman, *One Nation, One Blood: Interracial Marriage in American Fiction, Scandal, and Law, 1820–1870*, Amherst 2005.
- 12 Der Landstrich reichte im Norden bis an die Grenze zu Kanada und im Westen bis in die heutigen Staaten Montana, Wyoming, Colorado und Oklahoma. 1804 wurde der südliche Teil abgespalten und 1812 als 18. Bundesstaat in die Union aufgenommen.
- 13 Zur Identitätsgeschichte der *Free People of Color* siehe Nina Möllers, *Kreolische Identität: Eine ‚Rassengeschichte‘ zwischen Schwarz und Weiß. Die Free People of Color in New Orleans*, Bielefeld 2008.

- 14 Im Jahr 1769 kamen auf jeweils 100 Frauen 135 weiße Männer, 48 *Free Men of Color* und 81 Sklaven. Paul F. Lachance, *The Formation of a Three-Caste Society*, in: *Social Science History* 18/2 (1994), 227; Paul F. Lachance, *L'effet de déséquilibre des sexes sur le comportement matrimonial: comparaison entre la Nouvelle-France, Saint-Domingue et la Nouvelle-Orléans*, in: *Revue d'histoire de l'Amérique française* 39/2 (1985), 211–231; Laura Foner, *The Free People of Color in Louisiana and St. Domingue: A Comparative Portrait of Two Three-Caste Slave Societies*, in: *Journal of Social History* 3 (1970), 410.
- 15 Kimberly S. Hanger, *Patronage, Property and Persistence: The Emergence of a Free Black Elite in Spanish New Orleans*, in: *Slavery and Abolition* 17 (April 1996), 57.
- 16 Virginia Meachum Gould, *In Full Enjoyment of their Liberty: The Free Women of Color in the Gulf Ports of New Orleans, Mobile, Pensacola, 1769–1860*, phil. Diss., Emory University, Atlanta 1991, passim; Mary Gehman, *Visible Means of Support. Businesses, Professions, and Trades of Free People of Color*, in: Sybil Kein, Hg., *Creole: The History and Legacy of Louisiana's Free People of Color*, Baton Rouge 2000, 208–222; Paul Lachance, *The Limits of Privilege: Where the Free Persons of Colour Stood in the Hierarchy of Wealth in Antebellum New Orleans*, in: *Slavery and Abolition* 17 (April 1996), 65–84; Loren Schwening, *Property Owning Free African-American Women in the South, 1800–1870*, in: Darlene Clark Hine u. a., Hg., *We Specialize in the Wholly Impossible: A Reader in Black Women's History*, Brooklyn 1995, 252–279.
- 17 Michel Foucault, *The History of Sexuality, Volume I: An Introduction*, New York 1990, 83.
- 18 Jennifer Spear, *Colonial Intimacies: Legislating Sex in French Louisiana*, in: William and Mary Quarterly, 3rd series, 60 (January 2003), 91–92. Für den französischen Originaltext siehe *La France en Amérique/France in America, Cooperation of the Library of Congress and the Bibliothèque nationale de France*, <http://visualiseur.bnf.fr/CadresFenetre?O=NUMM-84479&I=136&M=tdm> (17.10.05).
- 19 Zwar sind für die französische Kolonialzeit keine Gerichtsfälle bekannt, die auf ‚rassengemischte‘ Ehen hindeuten, doch weisen die Einführung der Kategorie ‚Mulatte‘ im Zensus von 1730 sowie *quateron* im Zensus von 1751 auf das Vorhandensein solcher Beziehungen hin. Spear, *Intimacies*, 94.
- 20 Mary Frances Berry, *Judging Morality: Sexual Behavior and Legal Consequences in the Late Nineteenth-Century South*, in: *Journal of American History* 78 (December 1991), 838.
- 21 Claiborne an James Madison, 2. Januar 1804, Dunbar Rowland, Hg., *Official Letter Books of W. C. C. Claiborne*, 6 vols., Jackson 1917, vol. 1, 323; Claiborne an den Präsidenten, 10. Januar 1805, Clarence E. Carter, Hg., *The Territorial Papers of the United States*, vol. 9: *Territory of New Orleans, 1803–1812*, Washington 1940, 367. Zum Konflikt zwischen den beiden Justiztraditionen siehe George Dargo, *Jefferson's Louisiana: Politics and the Clash of Legal Traditions*, Cambridge/MA 1975. Der wesentliche Unterschied zwischen *civil* und *common law* besteht darin, dass ersteres, in der Tradition des römischen Rechts stehend, vorwiegend auf kodifizierten Rechtsprinzipien basiert, während sich das *common law* auf Gerichtsentscheidungen stützt, von denen Prinzipien erst abgeleitet und auf neue Situationen übertragen werden.
- 22 Claiborne to Judge J. White, 11. Oktober 1808, Rowland, *Official Letter Books*, vol. 4, 225.
- 23 Albert Tate, *The Splendid Mystery of the Civil Code of Louisiana*, in: Dolores Egger Labbé, Hg., *Louisiana Purchase Bicentennial Series in Louisiana History*, vol. 3: *The Louisiana Purchase and Its Aftermath 1800–1830*, Lafayette 1998, 333–334; Edward F. Haas, *Louisiana's Legal Heritage: An Introduction*, in: Edward F. Haas, Hg., *Louisiana's Legal Heritage*, Pensacola 1983, 1–6.
- 24 *Civil Code* (1808), Book I, Title IV, Chap. II, Art. 8; *Civil Code* (1825), Book I, Title IV, Chap. II, Art. 95.
- 25 Abgeleitet vom franz. Verb *placer* = platzieren.
- 26 Wegen fehlender offizieller Aufzeichnungen ist die Häufigkeit dieser Beziehungen nur schwer zu bemessen. Zwischen 1782 und 1791 wurden in der katholischen St. Louis-Kathedrale 2.668 Taufen im gesonderten afroamerikanischen Register verzeichnet, allerdings im selben Zeitraum nur 40 Ehen zwischen *Free People of Color* geschlossen. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Mehrzahl der getauften Kinder aus *placage*-Beziehungen stammte. David C. Rankin, *The Forgotten People: Free People of Color in New Orleans, 1850–1870*, phil. Diss., Johns Hopkins University, Baltimore 1976, 101.
- 27 Laut *American Heritage College Dictionary* bezeichnet der Begriff *Quadroon* eine Person mit „one-quarter Black ancestry“. Ähnlich wie andere ‚rassisch‘ konnotierte Begriffe fand auch die Bezeichnung *Quadroon* ungenaue Anwendung und benannte häufig pauschal eine Mischlingsfrau. Zu den *Qua-*

- droon*-Bällen siehe Ronald R. Morazán, 'Quadroon' Balls in the Spanish Period, in: *Louisiana History* 14 (1973), 310–315.
- 28 John Cummings, *Negro Population in the United States, 1790–1915*, New York 1968, 57.
- 29 *Louisiana Gazette* vom 18. September 1810, zitiert nach: Jane Lucas De Grummond, Lucinda Sparkle, in: *Louisiana History* 2 (1961), 347–48. Betonung im Original.
- 30 *Z. B. Edmonds v. Her Husband*, 4 La. An. 489 (1849); *Decuir v. Lejeune*, 15 La. An. 569 (1860). Die vor dem Obersten Gerichtshof Louisianas gefällten Urteile wurden jährlich in den so genannten „Reports of Cases argued and determined in the Supreme Court of Louisiana“ (kurz: La. An.) veröffentlicht. Der jeweilige Nachweis setzt sich zusammen aus einer laufenden Bandnummer, der Abkürzung der Reports sowie der Seitenzahl, auf der der Urteilstext beginnt.
- 31 Foucault, *History*, 103.
- 32 Bardaglio, *Reconstructing*, 23.
- 33 Michael Grossberg, *Guarding the Altar: Physiological Restrictions and the Rise of State Intervention in Matrimony*, in: *American Journal of Legal History* 26/3 (1982), 200.
- 34 *Civil Code* (1808), Book III, Title II, Chap. II, Art. 10.
- 35 *Civil Code* (1825), Book III, Title II, Chap. II, Art. 1468.
- 36 Im Gegensatz zu den übrigen Südstaaten war die Frau im Erbrecht Louisianas recht gut gestellt. Mit dem Eingehen der Ehe kam es zu einer Gütergemeinschaft, über die der Ehemann zwar die Aufsicht hatte, in der es ihm jedoch verboten war, den Besitz seiner Ehefrau ohne deren Zustimmung zu verkaufen, zu tauschen oder zu verpfänden. Im Todesfall des Mannes erhielt sie die Hälfte des Erbes. Vaughn Baker u. a., *Le Mari Est Seigneur: Marital Laws Governing Women in French Louisiana*, in: Edward F. Haas, Hg., *Louisiana's Legal Heritage*, Pensacola 1983, 7–17.
- 37 *Civil Code* (1808), Book III, Title II, Chap. II, Art. 12; *Civil Code* (1825), Book III, Title II, Chap. II, Art. 1470.
- 38 Adrienne D. Davis, *The Private Law of Race and Sex: An Antebellum Perspective*, in: *Stanford Law Review* 51/2 (1999), 225.
- 39 Davis, *Law*, 227.
- 40 *Macarty et al. v. Mandeville*, 3 La. An. 239 (1848), 241.
- 41 *Macarty v. Mandeville*, 242.
- 42 *Macarty v. Mandeville*, 243.
- 43 *Macarty v. Mandeville*, 240.
- 44 *Macarty v. Mandeville*, 244.
- 45 *Macarty v. Mandeville*, 245.
- 46 *Civil Code* (1825), Book III, Title II, Chap. II, Art. 1473.
- 47 *Marie L. Badillo et al. v. Francisco Tio*, 6 La. An. 129 (1851), 133.
- 48 *Badillo v. Tio*, 133.
- 49 *Badillo v. Tio*, 144–145.
- 50 *Civil Code* (1825), Book III, Title II, Chap. II, Art. 1478.
- 51 *Badillo v. Tio*, 140.
- 52 *Badillo v. Tio*, 140.
- 53 *Badillo v. Tio*, 138.
- 54 *Badillo v. Tio*, 142.
- 55 *Badillo v. Tio*, 143.
- 56 *Daily Delta* vom 2. Februar 1850.
- 57 Cheryl I. Harris, *Whiteness as Property*, in: *Harvard Law Review* 106/8 (1993), 1725–1726.
- 58 Ariela Gross, *Litigating Whiteness*, in: *Yale Law Journal* 108/1 (October 1998), 116.
- 59 *Anastasia Desarantz v. Pierre Leblanc and Eglantine Le Maizzilier, his wife*, 3 DC 9808 (1858), Special Collections, New Orleans Public Library (NOPL). Für die folgende Analyse wurden die Akten der beiden Gerichtsfälle vor dem Bezirksgericht und dem Obersten Gericht zusammengeführt, da der Revisionsfall nur wenige Monate nach dem ergangenen Urteil verhandelt wurde und keine weiteren Beweismittel einfließen.
- 60 *Abat v. Mourier* (1854), New Orleans Parish Court, No. 9828, Parish Court Records, NOPL.
- 61 *Baptism Certificate of Anastasia Desarantz*, St. Louis Cathedral, 11 January 1824, *Desarantz v. Leblanc* (1858), NOPL.

- 62 Desarzant v. Leblanc (1858), NOPL.
- 63 Anastasie Desarzant v. Pierre Leblanc and Eglantine Le Maizzilier, his wife (1859), Docket No. 5868, Supreme Court of Louisiana Collection, Special Collections, University of New Orleans (UNO).
- 64 Desarzant v. Leblanc (1859), UNO.
- 65 Desarzant v. Leblanc (1859), UNO.
- 66 Desarzant v. Leblanc (1858), NOPL.
- 67 Desarzant v. Leblanc (1859), UNO.
- 68 Marouf Hasian, Jr., Critical Legal Theorizing, Rhetorical Intersectionalities, and the Multiple Transgressions of the ‘Tragic Mullata,’ Anastasie Desarzant, in: *Women’s Studies in Communication* 27/2 (2004), 142, 133.
- 69 Succession of Anastasie Desarzant, 2 DC Orleans Parish (1872), Probate Records, NOPL.
- 70 Foucault, History, 95.
- 71 Erste Brisanz erhielt das Thema im Wahlkampf von 1864, angeheizt durch das fingierte Pamphlet eines New Yorker Journalisten. Dieser präsentierte darin zum ersten Mal die Bezeichnung *miscegenation* und behauptete, dass die Republikanische Partei die ‚Rassenmischung‘ befürwortete. David Croly, *Miscegenation: The Theory of the Blending of the Races, Applied to the American White Man and Negro*, New York, 1864. Der Autor war Journalist der rassistischen *New York World* und versuchte, den Präsidentschaftswahlkampf zugunsten der Demokratischen Partei zu beeinflussen.
- 72 Vgl. Eva Saks, Representing Miscegenation Law, in: *Raritan* 8/2 (Fall 1988), 42.
- 73 Act 210 (1868), 278, Revised Statues (1870), 436.
- 74 Act 54 (1894), 63.
- 75 Act 87 (1908), 105–106.
- 76 Allerdings bleibt sexuelle Orientierung in vielen Fällen weiterhin ein Grund zur Ausschließung aus diesem Ehe- und Familienleben.
- 77 Mills, *Isle of Canes*, 348.